

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS DER ROCKET INTERNET SE ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER “REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX” GEMÄSS § 161 AKTG

(„Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Rocket Internet SE erklären, dass die Rocket Internet SE den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Abweichungen entsprochen hat:

- Ziffer 3.8 Abs. 2: Der Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für ein Aufsichtsratsmitglied ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren ist. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen derartigen Selbstbehalt vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, die Motivation und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder positiv zu beeinflussen. Zusätzlich wäre der Selbstbehalt auf Grund der nicht vorhandenen variablen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder und der damit ebenfalls nicht vorhandenen Partizipation an einer positiven Unternehmensentwicklung nicht angemessen.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 2: Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Der variable Vergütungsteil der Vorstandsmitglieder weist keine Höchstgrenze auf. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass das Wesen der variablen Vergütung (vorrangig Aktienoptionen, aber ebenso Kapitalbeteiligungen an Netzwerkunternehmen) in dieser Form einer Begrenzung der Höhe nach entgegensteht. Der primäre Anreiz – nämlich die Steigerung des Shareholder-Value – würde durch die Begrenzung der variablen Vergütung konterkariert werden. Des Weiteren sollten die Vorstandsmitglieder in gleichem Maße an einer Steigerung des Unternehmenswertes teilhaben wie andere Anteilseigner der Gesellschaft auch.
- Ziffer 4.2.4: Der Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung, offengelegt wird. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt

oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014. Außerdem unterbleibt, soweit zulässig, auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung und sonstiger Leistungen, die Rocket Internet den Aufsichtsratsmitgliedern gewährt. Abgesehen vom gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, wird die Gesellschaft ebenso keine Details über die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme offenlegen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die nach dem Gesetz bereitgestellten Informationen für gegenwärtige und zukünftige Anteilseigner sowie die Öffentlichkeit ausreichend sind.

- Ziffer 4.2.5:

Der Kodex empfiehlt, dass im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren, sowie bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt werden. Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. August 2014.

- Ziffer 5.3.1:

Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe von vier Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet und nimmt sämtliche Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Der Aufsichtsrat kann unter diesen Umständen nicht erkennen, wie die Effizienz seiner Arbeit durch Ausschüsse gesteigert würde.

- Ziffer 5.3.2:

Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben, die bisher in den Prüfungsausschuss delegiert waren ebenfalls in seiner Gesamtheit wahr, da eine Bildung eines Prüfungsausschusses in der vorliegenden Situation die Effizienz sogar verringern würde.

- Ziffer 5.3.3:

Da alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind, handelt der Aufsichtsrat bei der Übernahme sämtlicher Aufgaben in Gesamtheit vollständig im Sinne des 5.3.3 DCKG auch ohne einen Nominierungsausschuss zu bilden.

- Ziffer 5.4.1 Abs. 2: Der Kodex empfiehlt, dass ein Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat keinen Beschluss gefasst, der konkrete Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates formuliert. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates den Anforderungen aus Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex entspricht. Bei der Auswahl von Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet die Gesellschaft stets darauf, dass es sich um Personen handelt, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Erfahrungen verfügen. Aus diesem Grund kommt die Gesellschaft zu dem Schluss, dass festgesetzte Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung für die Wahl eines effizienten und qualifizierten Aufsichtsrates ungeeignet sind.
- Ziffer 5.4.6 Abs. 1: Der Kodex empfiehlt, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen. Die Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht. Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner gegenwärtigen Größe keine Ausschüsse gebildet.
- Ziffer 5.4.7: Der Kodex empfiehlt, dass im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt wird, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind auch außerhalb ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen in regem Austausch mittels Telefonkonferenzen sowie E-Mail-Korrespondenz. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht eine effektive Aufsichtsratsaktivität. Auch nicht an den physischen Sitzungen teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats sind daher stets ausreichend über die Beschlussgegenstände und das Meinungsbild innerhalb des Aufsichtsrats informiert und verfügen über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für ihre Stimmabgabe. Die Aufnahme eines Vermerks im Bericht des Aufsichtsrats über die Teilnahme einzelner Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen könnte nach Ansicht des Aufsichtsrates ein falsches Bild von der Abstimmungsdisziplin des jeweiligen Mitgliedes des Aufsichtsrats vermitteln.
- Ziffer 7.1.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im

Rahmen der gesetzlichen Fristen und der Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten. Eine frühere Veröffentlichung ließe sich angesichts zahlreicher zu berücksichtigender nicht börsennotierter, Netzwerkunternehmen, die von Rocket Internet nicht beherrscht werden, nur durch die Verwendung von Schätzgrößen sowie mit deutlich erhöhtem personellem und organisatorischem Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten erreichen. Die Rocket Internet SE räumt der Qualität der Berichterstattung und der Kosteneffizienz gegenüber der Einhaltung der kürzeren Fristen in Ziffer 7.1.2 des Kodex den Vorrang ein.

Berlin, Juni 2018

Rocket Internet SE

Für den Vorstand

Oliver Samwer Peter Kimpel Alexander Kudlich

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Marcus Englert